

Anzeige

gem. § 58 Absatz 17 Waffengesetz (WaffG) über den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazinegehäuse

- Anzeigefrist endet am 01.09.2021 -

Anzuzeigen sind:

- Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;
- Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;
- Magazinegehäuse für o.a. Wechselmagazine

Der/die Anzeigende

Doktorgrad, Familienname, ggf. frühere Name(n), Geburtsname, Vorname

geb. am _____ in _____
(Geburtsdatum) (Ort, ggf. Land)

Geschlecht: _____

Staatsangehörigkeit(en): _____

wohnhaft in

PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat)

Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

P-ID des/der Anzeigenden: (sofern bekannt) _____

zeigt hiermit den Besitz der in der Anlage aufgeführten Magazine /Magazinegehäuse an und erklärt, dass sich die dort aufgeführten Magazin(e) / Magazinegehäuse seit mindestens 13. Juni 2017 in seinem/ihren Besitz befinden.

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

(*) ggf. weitere Anlagen beifügen

